



Rimnada sistemica da dretg communal dalla vischnaunca da Sagogn

Nummera **210.01**

Tetel **Uorden da scola**

Ediziun Ediziun dils 13.05.1998

Valeivel 23.06.1998

Remarca preliminar

Ord motivs da simplificaziun serefereschan indicaziuns da persunas, funcziuns e mistregns en questa constituziun, lescha ni reglement mingamai sin omisduas schlatteinas, expriu ch'ei vegn menziunau explicit zatgei auter egl artechel.

Cuntegn

I. Disposiziuns generalas	3
II. Organisation	3
III. Der Schulrat	4
IV. Schuldauer / Schuljahr	7
V. Lehrkräfte	8
VI. Absenzen	9
VII. Disziplinarordnung	9
VIII. Beschwerderecht	9
IX. Schlussbestimmungen	10

Gestützt auf Art. 73 Abs. 3 des Gesetzes über die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 19 November 1961 und Art. 50 - 54 der Gemeindeverfassung, erlasst die Gemeinde Sagogn nachfolgende Schulordnung:

I. Disposiziuns generalas

Allgemeine
Bestimmungen

Art. 1

1. Diese Schulordnung ist anwendbar für die Primarschule sowie sinngemäss für den Kindergarten der Gemeinde Sagogn.
2. Die Kleinklasse so«ie die Real- und Sekundarschule werden vom Schulgemeindeverband Ilanz und Umgebung in Ilanz geführt.
3. Einschulung und Entlassung aus der Schulpflicht richten sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes. Der Kindergarten dauert 2 Jahre.
4. Die Landeskirchen erteilen den ihnen angehörenden Schülern auf eigene Kosten den Religionsunterricht. Die Schulraume stehen ihnen dafür unentgeltlich zur Verfügung.

II. Organisation

Aufsicht

Art. 2

1. Die Aufsicht über das Schul- und Kindergartenwesen haben:
 1. der Schulrat
 2. die Schulinspektoren und Kindergarteninspektorin
 3.
 - I. die Erziehungskommission für die Primarschule
 - II. das Amt für Volksschule und Kindergarten für den Kindergarten

4. das Erziehungsdepartement

5. die Regierung

Gemeindeversammlung **Art. 3**

1. Die Gemeindeversammlung entscheidet über:

a) Öffnen neuer-, bzw. Schliessen bestehender Schultypen

b) Schuldauer (38 Schulwochen)

c) Bau neuer Schulhäuser und Schullokale

d) Wahl des Schulrates

Gemeindevorstand **Art. 4**

1. Der Gemeindevorstand ist besorgt für

a) Die Wahl des Schulabwartes und Vertragsabschluss mit demselben

b) die Aufsicht und den Unterhalt für das Schulhaus und das Schulareal

c) die Bewilligungen für die Benützung der Halle an ortsansässige und auswärtige Vereine in Absprache mit dem Schulrat

III. Der Schulrat

Der Schulrat **Art. 5**

1. Der Schulrat ist, gem. Art. 51 der Gemeindeverfassung, jenes Gemeindeorgan, welches die Schule und den Kindergarten leitet und beaufsichtigt. Er sorgt für die Durchführung der kantonalen und kommunalen Schul- und Kindergartengesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Gesetze einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

2. Der Schulrat wird, gem. Art. 50 der Gemeindeverfassung,

alle zwei Jahre durch die Gemeindeversammlung gewählt. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm steht der Schulratspräsident vor. Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes nimmt von Amtes wegen Einsitz. Im übrigen konstituiert er sich selbst.

3. Der Schulrat wird vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.
4. Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
5. Die Mitglieder des Schulrates werden gem. Art.5 des Besoldungsregulativs der Gemeinde entschädigt.

Pflichten des Schulrates

Art. 6

1. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) die Wahl und Entlassung der Lehrkräfte
 - b) die Anstellung von Stellvertretern und Hilfskräften
 - c) die Wahl des Schularztes gem. kant.Verordnung über den schulärztlichen Dienst für eine Amtsperiode von 4 Jahren und die Wahl des Schulzahnarztes
 - d) die Überwachung der Lehr- und Erziehungstätigkeit in der Primarschule und dem Kindergarten
 - e) der Schulrat kann die Lehrkräfte zu Weiterbildungskursen verpflichten
 - f) der Erlass von notwendigen Weisungen und Mitteilungen für den Schulbetrieb
 - g) er ist für den guten Unterhalt der Schulräumlichkeiten besorgt und für gute Lehrmittel verantwortlich
 - h) a) die Festsetzung der täglichen Unterrichtszeiten
b) die Festsetzung von Schulbeginn, Ferien und

Schulende in Absprache mit dem
Schulgemeindeverband Ilanz

- i) Genehmigung der von den Lehrkräften vorgeschlagenen Stundenplänen sowie von Schul- und Sportanlässen und Projektwochen
- j) die Organisation der sprachlichen Förderung fremdsprachiger Kinder gemäss Art. 14 des kantonalen Schulgesetzes sowie gemäss Art. 1, 3 + 29 des kantonalen Kindergartengesetzes
- k) die Erledigung schwerer Disziplinarfälle und der Straffälle gemäss kantonomer Strafprozessordnung sowie die Bestrafung von Schulversäumnissen nach Art. 77 des kantonalen Schulgesetzes
- l) der Erlass einer Promotionsordnung gemäss kantonalen Richtlinien
- m) die Organisation des Bibliothekwesens gemäss Art. 23 Schulgesetz
- n) die Einteilung und Zuweisung der Schulklassen
- o) mindestens 2 Schulbesuche pro Jahr
- p) Die Antragstellung über die Anschaffung von Unterrichtsmitteln und Lehrmitteln zuhanden der zuständigen Gemeindeinstanz. Einmalige nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 4'000.- kann er in eigener Kompetenz beschliessen:
- q) der Schulrat kann die Lehrkräfte zu den Schulratssitzungen aufbieten, wo sie beratende Stimmen haben
- r) über die behandelten Traktanden ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen
- s) die Einweisung von Schülern in die Kleinklasse

- t) die Beurlaubung der Lehrkräfte für Konferenzen, Kurse, Hospitationen, Mitarbeit für schulische Kommissionen und Arbeitsgruppen und für ausserdienstliche Tätigkeiten. Urlaubsbewilligungen bis zu 1 Tag erteilt der Schulratspräsident. Für längere Urlaube ist der Schulrat zuständig.
- u) die Behandlung von Beschuldigungen gegen Lehrer und Kindergärtnerin
- v) der Erlass einer Disziplinordnung.

Schulratspräsident **Art. 7**

1. Der Schulratspräsident hat insbesondere folgende Pflichten:
 - a) Er vertritt den Schulrat nach aussen
 - b) Er überwacht den ganzen Schulbetrieb, insbesondere die Einhaltung des Stundenplanes und der Unterrichtszeiten
 - c) Er führt bei Disziplinarfällen die Untersuchung
 - d) Er bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse
2. Er trifft in dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

IV. Schuldauer / Schuljahr

Schuldauer / Schuljahr **Art. 8**

1. Die Schuldauer ist für unsere Gemeinde auf neun Jahre zu 38 Schulwochen festgesetzt.
2. Das Schuljahr beginnt nach den Sommerferien, frühestens Mitte August. Die Termine für das Schuljahr und der Ferien bestimmt der Schulrat in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region.

3. An Weihnachten, im Frühjahr und im Herbst muss mindestens eine Ferienwoche gewährt werden. Ferien dürfen zusammenhängend nicht länger als zehn Wochen dauern.
4. Die wöchentliche Schulzeit erstreckt sich auf fünf Tage.
5. Mittwoch-Nachmittag ist schulfrei.

V. Lehrkräfte

Lehrkräfte

Art. 9

1. Die Lehrkräfte sind Gemeindeangestellte. Sie werden vom Schulrat für eine 2-jährige Amtsperiode gewählt. Die Mitteilung der Wahl bzw. Nichtwiederwahl erfolgt bis Ende Februar vor Ablauf der Amtsperiode. Der Unterricht erfolgt nach dem kantonalen Lehrplan.
2. Die Lehrkräfte pflegen den Kontakt mit den Eltern, indem sie Elterngespräche/ -abende organisieren. Die Lehrkräfte setzen zusammen mit dem Schulrat 1-2 Tage der offenen Tür pro Schuljahr fest.
3. Freie Lehrerstellen müssen öffentlich ausgeschrieben werden.
4. Kündigungen und Entlassungen können auf Ende des Schuljahres erfolgen. Letzter Kündigungstermin beider Parteien ist Ende Februar.
5. Der Schulrat ist befugt, Lehrkräfte innerhalb der Klassen auszuwechseln, sofern dies im Interesse des Schulbetriebes geschieht. Solche Wechsel müssen den Betroffenen bis zum 15. Januar des laufenden Schuljahres bekanntgegeben werden.
6. Dauernde Nebenbeschäftigungen, insbesondere zu Erwerbszwecken, bedürfen der Zustimmung des Schulrates. Sie wird nur erteilt, wenn die Erfüllung der Pflichten und Obliegenheiten gemäss Schulgesetz und Schulordnung gewährleistet ist.

7. In Fällen von längeren Urlauben ist die Lehrkraft selber um eine Stellvertretung besorgt. Diese Stellvertretung muss jedoch vom Schulrat und vom Schulinspektor gutgeheissen werden. Ist die Lehrkraft aus anderen Gründen an der Unterrichtserteilung verhindert, hat er dies dem Präsidenten des Schulrates rechtzeitig bekanntzugeben.
8. Doppelbesetzungen einer Lehrerstelle können vom Schulrat bewilligt werden.

VI. Absenzen

Absenzen

Art. 10

1. Es können Urlaube bis 14 Tage jährlich bewilligt werden.
2. Urlaubsgesuche bis zu einem Tag können vom Lehrer, von einem bis drei Tage vom Schulratspräsidenten und von mehr als 3 Tagen vom Schulrat bewilligt werden. Vor und nach den Ferien wird kein Urlaub gewährt.

VII. Disziplinarordnung

Disziplinarordnung

Art. 11

1. Disziplinarische Bestimmungen werden in einer separaten Ordnung festgehalten.

VIII. Beschwerderecht

Desc

Art. 12

1. Beschwerden gegen Lehrkräfte sind in der Regel schriftlich an den Schulrat zu richten.
2. Gegen Entscheide der Lehrer in Schulsachen kann beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.
3. Beschwerden gegen Verfügungen über die Promotion und Nichtpromotion sind innert 14 Tagen beim Schulinspektor und von ihm nach Anhörung des Schulrates zu beurteilen. Sein Entscheid kann innert 14

Tagen an das Erziehungsdepartement weitergezogen werden.

4. Entscheide und Verfügungen des Schulrates in Schulangelegenheiten kann der unmittelbare Betroffene innert 14 Tagen seit der Mitteilung an das Erziehungsdepartement weiterziehen, sofern kantonale und kommunale Gesetze nichts Gegenteiliges bestimmen.
5. Strafrechtliche Entscheide des Schulrates können gemäss Art. 213 der kantonalen Strafprozessordnung vom gesetzlichen Vertreter und vom Jugendanwalt innert 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Jugendgericht weitergezogen werden.

IX. Schlussbestimmungen

Desc

Art. 13

1. Mit der Inkraftsetzung dieser Schulordnung werden alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Gemeinde, des Schulrates und der „Uniun scoletta“, die im Widerspruch zur vorliegenden Schulordnung stehen, aufgehoben.
2. Diese Schulordnung tritt mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 13. Mai 1998.

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 23.06.98 Nr. 1282

Ediu tras	-	ils	-
Acceptau tras	radunonza communal	ils	13.05.1998
Controllau tras	regenza dil cantun GR	ils	23.06.1998
Igl exemplar suttascrets ei disponibils sin canzlia communal.			